

Benützungsordnung für das Haus des Lernens – SO20

1. Grundlagen

Als Eigentümerin der Liegenschaft St. Oswalds-Gasse 20 erlässt die Abteilung Immobilien der Stadt Zug eine Benützungsordnung für das künftige Haus des Lernens (nachfolgend SO20) an der St. Oswalds-Gasse 20. Diese auf datierte Benützungsordnung gilt ab 1. Mai 2023 bis auf weiteres.

2. Allgemeines

2.1 Zweck

Verschiedene Abteilungen des Bildungsdepartements nutzen das Haus für Bildungszwecke. Zudem steht das Haus auch Dritten zur niederschweligen Nutzung zur Verfügung.

Soweit die freien Räumlichkeiten nicht für interne Zwecke der Stadtverwaltung beansprucht werden, stehen sie vorrangig Kulturvereinen, Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen der Stadt Zug zur Verfügung.

2.2 Geltungsbereich

Diese Benützungsordnung regelt die Drittnutzung der Räumlichkeiten der Liegenschaft St. Oswalds-Gasse 20.

2.3 Zuständigkeiten

Die Verwaltung der Räume des SO20 erfolgt durch das Bildungsdepartement der Stadt Zug.

2.4 Betriebszeiten

Die Räumlichkeiten stehen Dritten grundsätzlich zu folgenden ordentlichen Betriebszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 22.00 Uhr

Samstag 08.00 Uhr - 20.00 Uhr

Ausnahmen können bewilligt werden.

2.5 Einschränkungen

- Das Haus der St. Oswalds-Gasse 20 ist sowohl an Sonntagen sowie an den lokalen und eidgenössischen Feiertagen geschlossen. Es sind dies namentlich:
 - Karfreitag bis und mit Ostermontag
 - Auffahrt
 - Pfingstsonntag/-montag
 - Fronleichnam
 - Nationalfeiertag 1. August
 - Maria Himmelfahrt 15. August
 - St. Michael 29. September
 - Allerheiligen 1. November
 - Maria Empfängnis 8. Dezember
- Ebenfalls geschlossen ist das Haus jeweils vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar.

3. Benützungsvorschriften

3.1 Reservationen

Die Reservationsanfragen sind über das Reservierungs- und Bewirtschaftungssystem (RBS) auf der Webseite der Stadt Zug einzureichen.

Zur Vergabe der Räumlichkeiten wird sinngemäss §5, Abs. 2 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August

2012 angewendet. Liegen innerhalb der gleichen Benützungskategorie mehrere Gesuche vor, erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge des Gesuchseingangs.

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller muss eine volljährige und handlungsfähige Person sein, welche am Anlass vor Ort anwesend ist.

Die Räume können für wiederkehrende Tätigkeiten (Kurse, Proben, usw.) für jeweils längstens sechs Monate im Voraus reserviert werden. Danach ist eine neue Reservierungsanfrage über RBS zu stellen.

Falls die Räumlichkeiten dringend für stadtinterne Zwecke benötigt werden, behält sich das Bildungsdepartement der Stadt Zug den Rückzug der Reservationszusage vor.

3.2 Benützungsgebühren

Während der Zwischennutzung werden keine Gebühren verrechnet.

3.3 Annullation

Eine kostenlose Annullation der reservierten Räumlichkeiten hat mindestens 7 Tage vor der Belegung zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird ein Unkostenbeitrag von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

4. Benützung Infrastruktur

4.1 Allgemeines

Die Benützung von öffentlich zugänglichen Anlagen im Betriebsgebrauch richten sich gemäss § 7, Absatz 1, des Reglements über die Benützung der öffentlichen Anlagen vom 21. November 2017 nach der jeweils anwendbaren Benützungsordnung.

- In und auf den Anlagen darf keine Werbung für alkoholische Getränke sowie Raucherwaren gemacht werden. Ebenfalls untersagt ist unsittliche und diskriminierende Werbung.
- Die vorhandenen technischen Einrichtungen können auch von Dritten genutzt werden. Eine Betreuung durch die zuständige Hauswartung ist jedoch nicht gewährleistet.
- Das Haus ist mit einem Grundbedarf an Infrastruktur (Tische, Stühle, Beleuchtung, Flipcharts, WLAN) ausgerüstet. Es wird von den Nutzerinnen und Nutzern erwartet, dass sie in grosser Selbständigkeit die notwendige Einrichtung der Kursräume mit dem vorhandenen Inventar selber vornehmen.
- Spezifische Einrichtungsgegenstände (Kursutensilien, usw.) sind selber mitzubringen und nach jeder Nutzung wieder zu entfernen. Aufbewahrungsmöglichkeiten sind keine vorhanden.

4.2 Benützungsvorschriften Infrastruktur

Folgende Grundsätze sind bei der Raumbenützung einzuhalten:

- Die Anlagen sowie deren Einrichtungen und Geräte dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden. Nach der Benützung sind die Räumlichkeiten wie übernommen zurückzugeben.
- Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen an den Anlagen, Einrichtungen und Geräten weder Änderungen vornehmen noch Unterhalts- oder Instandstellungsarbeiten ausführen.
- Festgestellte oder verursachte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der zuständigen Hauswartung zu melden.
- Es gilt im ganzen Haus Rauchverbot. Grundsätzlich besteht – mit Ausnahme der Cafeteria im Erdgeschoss – in allen Räumen ein Essverbot. Für gesellige Anlässe mit Konsumation von Getränken und Speisen ist mit der Einreichung der Reservationsanfrage ein entsprechendes begründetes Gesuch zu stellen.
- Es dürfen keine Kerzen abgebrannt werden.
- Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältnissen (Hausmüll/Papier in den Korridoren, PET in der Cafeteria) zu entsorgen.
- Nach der Nutzung müssen alle Lichter gelöscht und die Fenster geschlossen werden.

4.3 Reinigung

Die Anlagen sind in einem aufgeräumten und ordentlichen Zustand (besenrein) zu hinterlassen. Zusätzliche Aufwände für Reinigung, Abfallentsorgung und Pikettaufwände während ausserordentlichen Betriebszeiten werden wie folgt in Rechnung gestellt.

- Mehraufwand der Raum-, Anlage- und Hauswartung:
CHF 100.00 pro Stunde (z. B. für Saaleinrichtung, Reinigung usw.)
- Abfallentsorgung:
CHF 80.00 pro Container oder Verrechnung nach Aufwand
- Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen nach Aufwand

4.4 Schliessung

Während der oben erwähnten ordentlichen Betriebszeiten ist das Haus grundsätzlich frei begehbar. Um spätestens 22.00 Uhr haben alle Nutzerinnen und Nutzer das Haus zu verlassen. Zuwiderhandlungen werden geahndet. Mit der Schliessung des Hauses ist eine Drittfirma beauftragt.

4.5 Haftung

Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, welche sie an Anlagen, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten absichtlich oder fahrlässig verursachen. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch.

Die Stadt Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht worden sind. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle.

Für grosse öffentliche Veranstaltungen hat die Nutzerin oder der Nutzer nachzuweisen, dass sie bzw. er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt.

4.6 Verhalten im Notfall

Das Verhalten im Notfall ist im Merkblatt "Verhalten im Notfall" geregelt. Das Merkblatt ist Bestandteil der vorliegenden Benützungsordnung.

5. Schlussbestimmungen

Das Haus St. Oswalds-Gasse 20 ist Eigentum der Stadt Zug und ist mit aller Sorgfalt zu benützen. Auf weitere Nutzerinnen und Nutzer ist Rücksicht zu nehmen. Aus Rücksicht auf andere Anlagenmitbenutzer und die Nachbarschaft sind Lärmemissionen zu vermeiden.

Die Hauswartung überwacht die Einhaltung der Benützungsordnung und ist für die Übergabe und die Abnahme der Räumlichkeiten verantwortlich.

Den Anordnungen der zuständigen Hauswartung ist Folge zu leisten und die vereinbarten Zeiten sind einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung dieser Benützungsordnung ist § 12 Benützungsverbot der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 anwendbar.

6. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Benützungsordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Zug, 29. März 2023

Stadt Zug

Abteilung Immobilien